

Satzung

über den Weihnachtsmarkt (Sternlesmarkt)
der Stadt Ettlingen

(Weihnachtsmarktsatzung) vom 17.06.2026

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1 Öffentliche Einrichtung</u>	3
<u>§ 2 Geltungsbereich</u>	3
<u>§ 3 Platz und Marktzeit</u>	3
<u>§ 4 Gegenstand des Weihnachtsmarktverkehrs</u>	4
<u>§ 5 Teilnahme und Zulassung</u>	4
<u>§ 6 Auswahlkriterien</u>	5
<u>§ 7 Auf- und Abbau</u>	5
<u>§ 8 Verkaufseinrichtungen</u>	6
<u>§ 9 Städtische Verkaufshütten</u>	6
<u>§ 10 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt</u>	7
<u>§ 11 Sauberhaltung des Weihnachtsmarktes</u>	7
<u>§ 12 Sicherheit und Ordnung</u>	8
<u>§ 13 Gebühren</u>	8
<u>§ 14 Elektroenergie/Elektrogeräte und elektrische Anlagen</u>	8
<u>§ 15 Brandverhütung und -bekämpfung</u>	9
<u>§ 16 Haftung</u>	9
<u>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</u>	10
<u>§ 18 In-Kraft-Treten</u>	11

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 17.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Stadt Ettlingen betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Die Teilnahme am Ettlinger Weihnachtsmarkt ist gemäß den Vorschriften dieser Satzung jedermann gestattet.

§ 2 Geltungsbereich

Die Weihnachtsmarktsatzung ist für alle Marktteilnehmer des Weihnachtsmarktes (Standinhaber, Verkaufspersonal, Nutzer/Mieter der Sternschnuppenhütten) maßgebend.

§ 3 Platz und Marktzeit

- 1) Der Weihnachtsmarkt findet auf den Marktplatz und dem Erwin-Vetter-Platz, sowie im Zuge der Marktstraße und des Kirchenplatzes in Ettlingen statt.
- 2) Die Marktzeiten sind vom Donnerstag vor dem ersten Advent bis zum 28. Dezember täglich von 11 bis 21 Uhr und am 24. Dezember von 11 bis 14 Uhr. Am 25. Dezember bleibt der Markt geschlossen.
- 3) Sofern es erforderlich ist, kann die Stadt Ettlingen abweichend von Abs. 1 und 2 den räumlichen Geltungsbereich/Veranstaltungsbereich sowie die Marktzeiten verringern oder erweitern oder in Ausnahmefällen einen anderen Platz zur Abhaltung des Weihnachtsmarktes festlegen.

Auf Änderungen wird in der öffentlichen Presse hingewiesen. Jeder Marktteilnehmer hat die Öffnungszeiten verpflichtend einzuhalten.

§ 4 Gegenstand des Weihnachtsmarktverkehrs

Gegenstände des Weihnachtsmarktes sind

- 1) Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenk eignen
- 2) Speisen und alkoholfreie sowie alkoholhaltige Getränke
- 3) Fahrgeschäfte für Kinder

In den Sternschnuppenhütten sind nur die in der Bewerbung angemeldeten Waren zugelassen. Ein Verkauf von unverpackten Speisen oder Speisen zum direkten Verzehr ist nicht zugelassen.

§ 5 Teilnahme und Zulassung

- 1) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes zum Weihnachtsmarkt oder einer Sternschnuppenhütte sind schriftlich bzw. online bis 31.03. des laufenden Jahres an das Amt für Marketing und Kommunikation zu stellen.
- 2) Waren dürfen nur von einem zugeteilten Standplatz und nicht im Umhergehen angeboten werden. Der Verkauf in den Sternschnuppenhütten ist nur innerhalb der Hütte und unter dem Vordach der Hütte gestattet. Aufbauten in jeglicher Art über den Bereich des Vordaches hinaus sind nur nach Absprache mit der Stadt Ettlingen zulässig.
- 3) Die Zulassung gilt nur für den zugewiesenen Standplatz oder für die zugewiesene Sternschnuppenhütte. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Zulassung wird unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart, der zeitlichen Geltungsdauer sowie der Gebühren erteilt. Die Zulassung kann nicht gewechselt, getauscht oder Dritten überlassen werden.
- 4) Die Entscheidung über die Zuteilung eines Standplatzes oder einer Sternschnuppenhütte erfolgt nach Maßgabe des § 6 und der räumlichen Verfügbarkeit sowie der Verfügbarkeit der Hütten.
- 5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt.
- 6) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn:
 - a) die nach Absatz 2 festgelegte Bewerbungsfrist nicht beachtet wurde,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) eine frühere Veranstaltungsteilnahme vorzeitig abgebrochen wurde oder
 - d) die vorgegebenen Öffnungszeiten bei einer früheren Marktteilnahme nicht eingehalten wurden.
- 7) Die Zulassung kann widerrufen werden mit der Folge, dass die Stadt Ettlingen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen kann, wenn

- a) der Standinhaber, der die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Ettlingen in der jeweilig gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht bezahlt,
- b) der Stand ohne Angabe von Gründen an einem Markttag nicht genutzt wird oder an mehr als drei Markttagen nicht entsprechend den Marktzeiten geöffnet hatte oder an einen Dritten überlassen wurde,
- c) der Platz des Weihnachtsmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- d) der Inhaber der Erlaubnis oder sein Verkaufspersonal erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die gesetzlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, das Jugendschutzgesetz oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Erlaubnis verstößt.

§ 6 Auswahlkriterien

- 1) Es können nur Bewerber zugelassen werden, die die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Marktablauf bieten. Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers, kann die Stadt Ettlingen die Vorlage eines Führungszeugnisses oder eines anderen Nachweises (z.B. Referenz) von dem Bewerber verlangen.
- 2) Maßgebend für die Zuteilung ist das Warensortiment, mit dem der Bewerber einen Standplatz beantragt und der benötigte Platzbedarf.
- 3) Die Auswahl der Bewerber erfolgt in der Weise, dass das Warensortiment an Gegenständen im Sinne des § 4 breit gefächert ist und eine übermäßig starke Konzentration einzelner Warenssegmente vermieden wird. Ein hoher Anteil an selbst erzeugten handwerklichen und regionalen Produkten wird angestrebt.
- 4) Bei Bewerbern mit vergleichbarem Angebot und vergleichbarer Standgröße erfolgt die Zuteilung nach Bekanntheit und Bewährtheit des Antragsstellers, örtlicher Nähe, Aussehen des Standes sowie Qualität der Produkte

§ 7 Auf- und Abbau

- 1) Der Aufbau erfolgt frühestens ab mittwochs in der Woche vor Marktbeginn ab 15.00 Uhr. Die genaue Abfolge des Aufbaus wird von der Stadt Ettlingen festgelegt.
- 2) Sind Auf- oder Abbauarbeiten am Sonntag oder innerhalb der Nachtruhe vonnöten, muss sich der Marktteilnehmer eine entsprechende Genehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Ettlingen einholen.
- 3) Der Abbau erfolgt am 28. Dezember nach Marktschluss. Ohne Einwilligung der Stadt Ettlingen darf der Abbau oder auch der teilweise Abbau nicht vor Beendigung des Weihnachtsmarktes vorgenommen werden.
- 4) Die Stadt Ettlingen kann in bestimmten Fällen, abweichend von 1,2 und 3 die Auf- und Abbauzeiten ändern.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufshütten oder Verkaufsanhänger zugelassen.
- 2) Das Einfahren mit und Abstellen von Fahrzeugen aller Art in den Marktbereich (§ 3 Abs. 1) ist während der Marktzeit unzulässig.

Für Wochenmarktbesucher, die sich innerhalb des Marktbereich befinden kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen eine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Ettlingen erteilt werden.

- 3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und Schirme müssen mindestens eine lichte Durchgangshöhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche freihalten
- 4) Verkaufsstände müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Platzes nicht beschädigt wird.
- 5) Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen.
- 6) Die Verkaufseinrichtungen müssen aus Holz bestehen oder mit Holz verkleidet sein oder zum übrigen Erscheinungsbild des Marktes passen. Sie sind in optisch ansprechender Form weihnachtlich zu schmücken.
- 7) Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten sind ständig freizuhalten.
- 8) Die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und die Beleuchtung im Innen- und Außenbereich ist Sache des Marktteilnehmers. Die Gestaltung hat weihnachtlich zu sein.
- 9) Stehtische und Schirme dürfen nur in Absprache mit der Stadt Ettlingen aufgestellt werden.

§ 9 Städtische Verkaufshütten

- 1) Es besteht die Möglichkeit, eine städtische Verkaufshütte in den Maßen ca. 3 x 2,5 m [bzw. ca.](#) 6 x 2,5 m anzumieten. Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit und Eingang der Bewerbungen.
- 2) Auf- und Abbau der städtischen Hütten sowie die Anbringung des äußeren Schmuckes erfolgen durch die Stadt Ettlingen. Die Hütten stehen dem Marktteilnehmer spätestens am Tag vor Beginn des Weihnachtsmarktes ab 15 Uhr zur Verfügung. Die Schlüssel für die Hütten werden von der Stadt Ettlingen ausgehändigt. Sternschnuppenhütten können frühestens am Morgen des ersten Nutzungstages bezogen werden und müssen am Abend des letzten Nutzungstages geräumt werden.
- 3) Ein früherer Bezug der Hütten ist nur mit Zustimmung der Stadt Ettlingen zulässig.
- 4) Die Schlüssel sind am Folgetag des letzten Verkaufstages bis spätestens 7.00 Uhr in den Briefkasten der Zentrale im Rathaus einzuwerfen.
- 5) An der städtischen Verkaufshütte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Es dürfen keine Eingriffe in die elektronische Infrastruktur vorgenommen werden.

Die Hütte ist besenrein zu verlassen. Beim Verlassen der Hütte sind alle Rückstände (z.B. Tackernadeln) zu entfernen. Nägel und Verschraubungen sind grundsätzlich nicht gestattet.

§ 10 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt

- 1) Alle Marktteilnehmer haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Ettlingen und alle einschlägigen geltenden Vorschriften zu beachten.
- 2) Alle Marktteilnehmer haben sich auf dem Weihnachtsmarkt so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 3) Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.
- 4) Es ist unzulässig, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verbreiten. Werbung, die sich nicht auf den Weihnachtsmarkt oder einen Standplatzinhaber bezieht, ist innerhalb des Geltungsbereichs (§ 3 Abs. 1) auch in anderer Form nicht zulässig.
- 5) Der Stadt Ettlingen oder von der Stadt Ettlingen beauftragten Dritten ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- 6) Musik darf nur in Absprache mit der Stadt Ettlingen abgespielt werden, dieser behält sich vor, über die Art der abgespielten Musik zu bestimmen.
- 7) Während der Marktzeit sind im Marktbereich generell keine Straßenmusiker oder ähnliche Aufführungen gestattet. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Stadt Ettlingen zulässig.

§ 11 Sauberhaltung des Weihnachtsmarktes

- 1) Die Standbetreiber sind verpflichtet,
 - a) Ihre Standplätze sowie die Durchgangsflächen während des Marktes sauber zu halten,
 - b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und ähnliches zu sammeln und selbst zu entsorgen. Die Stadt Ettlingen stellt hierfür eine entsprechende Möglichkeit zur Verfügung. Eine Entsorgung in bereitgestellten öffentlichen Abfallbehältern ist nicht zulässig.
- 2) Der Weihnachtsmarkt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- 3) Zurückgebliebene Abfälle werden nach Beendigung des Weihnachtsmarktes auf Kosten der Verursacher entfernt.
- 4) Getränke aller Art dürfen nur in Gläsern oder Gefäßen aus wiederverwendbaren Materialien im Pfandsystem ausgeschenkt werden. Die Abgabe der Getränke in Pfandflaschen ist erlaubt. Getränkedosen sind untersagt.

- 5) Speisen dürfen nur auf wiederverwendbarem Geschirr im Pfandsystem oder auf Papierservietten und Pappteller ausgegeben werden. Die Verwendung von anderem Einweggeschirr aus Kunststoff und kunststoffbeschichteten Materialien ist untersagt.

§ 12 Sicherheit und Ordnung

- 1) Der Marktteilnehmer ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes verantwortlich.
- 2) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Streumaterial wird von der Stadt Ettlingen zur Verfügung gestellt.
- 3) Im Sicherheitskonzept sind strategisch Stände festgelegt, die im Falle einer Räumung die Marktleitung und den Sicherheitsdienst unterstützen müssen. Hierfür müssen die Standbetreiber entsprechende Räumungshelfer benennen.

§ 13 Gebühren

Für die Nutzung der Marktflächen und Anmietung städtischer Hütten und Inanspruchnahme weiterer Leistungen der Stadt Ettlingen werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Ettlingen für Weihnachtsmärkte erhoben.

§ 14 Elektroenergie/Elektrogeräte und elektrische Anlagen

- 1) Die Zuweisung eines Standplatzes berechtigt nicht zur Entnahme von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Stromnetz.
- 2) Auf Antrag kann von der Stadt Ettlingen ein Stromanschluss auf der Marktfläche im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und Kapazität zur Benutzung bereitgestellt werden.
- 3) Jeder Marktteilnehmer hat genau anzugeben, wie viele Elektrogeräte er einbringt. Diese sind einzeln unter Angabe von Spannung und Leistung zu benennen. Nach dieser Aufstellung wird der Anschluss bereitgestellt. Weitere, vorher nicht angemeldete Geräte sind nicht zulässig.
- 4) Die Aufstellung oder Benutzung von Generatoren oder anderen zur Stromerzeugung geeigneter Anlagen durch Marktteilnehmer ist nicht zulässig.
- 5) Elektrische Heizgeräte sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- 6) Die städtischen Hütten werden mit funktionierenden Stromverteilerkästen übergeben. Eigene Hütten müssen so konzipiert sein, dass die Stadtwerke Ettlingen GmbH den Strom ablesen können.
- 7) Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt über die Stadtwerke Ettlingen GmbH nach Verbrauch.

§ 15 Brandverhütung und -bekämpfung

- 1) Die Marktteilnehmer erhalten ein Hinweisblatt mit Vorgaben zur Verwendung von Flüssiggas, die Kenntnisnahme muss durch Unterschrift bestätigt werden
- 2) Die Elektrovorschriften sowie die Richtlinien zum Umgang mit Flüssiggas werden von den Marktteilnehmer beachtet. Gasheizungen sind **nicht** zulässig.
- 3) Die Bereitstellung von Kleinlöschgeräten in den Verkaufseinrichtungen ist für die Marktteilnehmer verpflichtend. In den Sternschnuppenhütten stehen von der Stadt Ettlingen zur Verfügung gestellte und geprüfte Feuerlöscher bereit.
- 4) Vor dem Eröffnungstag findet ein Abnahmetermin der Verkaufseinrichtungen statt. Hierbei werden die Prüfstempel für Feuerlöscher, Gas und Elektro (Stromkabel und Elektrogeräte) überprüft. Die Kontrolle wird von der Stadt Ettlingen gemeinsam mit einem beauftragten Fachmann durchgeführt.

§ 16 Haftung

- 1) Das Betreten des Weihnachtsmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Ettlingen haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten oder der von ihr beauftragten Personen.
- 2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Ettlingen keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- 3) Der Marktteilnehmer haftet der Stadt Ettlingen für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Marktteilnehmer die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.
- 4) Beschädigungen an städtischen Verkaufshütten sind unverzüglich der Stadt Ettlingen anzuzeigen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 Waren im Umhergehen anbietet,
 - d) entgegen § 5 Abs. 4 ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Ettlingen seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 4 andere als die zugelassenen Waren verkauft,
 - f) entgegen § 5 Abs. 7 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich untersagt worden ist,
 - g) entgegen § 5 Abs. 8 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht sofort räumt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 1 den Standplatz zu früh bezieht,
 - i) entgegen § 8 Abs. 1 und 9 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt oder aufstellt,
 - j) entgegen § 8 Abs. 7 Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten nicht ständig freihält,
 - k) entgegen § 8 Abs. 9 ohne vorherige Absprache Stehtische und Schirme aufstellt,
 - l) entgegen § 9 Abs. 2 die städtische Verkaufshütte zu früh bezieht,
 - m) entgegen § 10 Abs. 1 nicht die Bestimmungen dieser Satzung oder die Anordnungen der Stadt Ettlingen beachtet,
 - n) entgegen § 10 Abs. 2 sich so verhält, dass eine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - o) entgegen § 10 Abs. 5 den Bediensteten der Stadt Ettlingen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen nicht gestattet oder sich nicht ausweist,
 - p) entgegen § 10 Abs. 6 Musik ohne Absprache mit dem Amt für Marketing und Kommunikation abspielt,
 - q) entgegen § 11 Abs. 1 seinen Standplatz sowie die Durchgangsflächen während des Marktes nicht sauber hält, Verpackungsmaterial, Marktabfälle und ähnliches nicht sammelt und selbst entsorgt oder in den bereitgestellten öffentlichen Abfallbehältern entsorgt,
 - r) entgegen § 11 Abs. 2 den Markt durch Ablagern von Abfällen verunreinigt,
 - s) entgegen § 11 Abs. 4 Getränke in anderen als den erlaubten Gläsern oder Gefäßen ausgibt,

- t) entgegen § 11 Abs. 5 Speisen auf anderem als dem erlaubten Geschirr ausgibt.
 - u) entgegen § 12 Abs. 2 seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält oder Streumaterial in nicht ausreichender Menge vorhält,
 - v) entgegen § 14 Abs. 1 unberechtigt elektrische Energie aus dem öffentlichen Stromnetz entnimmt,
 - w) entgegen § 14 Abs. 3 ungenügende oder falsche Angaben macht oder nicht angemeldete Geräte einsetzt,
 - x) entgegen § 14 Abs. 4 Generatoren oder andere zur Stromerzeugung geeignete Anlagen aufstellt oder benutzt,
 - y) entgegen § 14 Abs. 5 elektrische Heizgeräte benutzt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5 bis 55 € erhoben werden (§§ 56-58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Weihnachtsmarkt der Stadt Ettlingen (Weihnachtsmarktsatzung) vom 08.10.2014 außer Kraft.

Ettlingen den, 17.06.2026

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister